

Energieverordnung

vom 11. Dezember 1990^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 5 Absatz 1, 6, 7, 11 Absatz 2, 12 Absatz 4, 16 Absatz 1 und 23 des Energiegesetzes vom 7. März 1989^{1, 2}

auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Zuständigkeit³

§ 1⁴

¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist das zuständige Departement nach dem Energiegesetz vom 7. März 1989⁵.

² Die Dienststelle Umwelt und Energie

- a. bearbeitet energiewirtschaftliche und energietechnische Fragen innerhalb der kantonalen Verwaltung,
- b. koordiniert die Tätigkeiten des Kantons im Bereich der Energie,
- c. ist die Kontaktstelle zu den für die Energie zuständigen Bundesstellen, zu den Gemeinden, den Fachschulen, den privaten Fachorganisationen und zu den Unternehmungen der Energiewirtschaft,
- d. bewilligt Ausnahmen im Sinn von § 20 des Energiegesetzes,
- e. erlässt eine Vollzugsrichtlinie zu den energetischen Bauvorschriften⁶.

II. Energiesparmassnahmen

1. Allgemeines

§ 2 *Grundsätze*

¹ Energieverluste von beheizten, gekühlten oder klimatisierten Gebäuden und Räumen sind, soweit technisch möglich, durch eine gute Wärmedämmung und geringe Luftdurchlässigkeit der Gebäudehülle zu vermeiden.

² Bei Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Warmwasserbereitungsanlagen und bei gewerblichen und industriellen Kühlanlagen sind die Erzeugungs-, Speicher- und Verteil-verluste, soweit technisch möglich,

geringzuhalten. Zudem ist der Verbrauch von elektrischer Energie durch die Wahl sparsamer Apparate und Verfahren und durch Anwendung geeigneter Steuer- und Regelkonzepte, soweit technisch möglich, tiefzuhalten.

³ Haustechnische Anlagen sind fachgerecht zu warten und zu betreiben.

§ 3 ⁷ *Stand der Technik*

Die gemäss dieser Verordnung notwendigen energetischen und raumlufthygienischen Massnahmen sind nach dem Stand der Technik zu planen und auszuführen. Soweit das Energiegesetz und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen sowie der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren und der Energiefachstellenkonferenz. Diese werden regelmässig vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement bezeichnet und öffentlich publiziert.

§ 4 ⁸ *Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich*

¹ Für den Wärmeschutz von Gebäuden, die Anforderungen an haustechnische Anlagen und den Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien bei Neubauten gelten die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) vom 4. April 2008.

² Die Anforderungen und der Nachweis des winterlichen Wärmeschutzes sind in der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001 ⁹ geregelt.

§ 5 *Inbetriebsetzung und Abnahme haustechnischer Anlagen*

¹ Der Ersteller hat die haustechnischen Anlagen fachgerecht in Betrieb zu setzen und einzuregulieren.

² Der Planer hat die haustechnischen Anlagen abzunehmen, die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften zu überprüfen und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Er hat das Abnahmeprotokoll der Baubewilligungsbehörde auf Verlangen einzureichen.

2. Öl- und Gasbrenner ¹⁰

§§ 6–10 ¹¹

§ 11 ¹² *Messgeräte*

¹ Öl- und Gasbrenner sind mit Betriebsstundenzählern auszurüsten. Die Betriebsstundenzähler müssen jede Leistungsstufe getrennt erfassen. Bei modulierenden Öl- und Gasbrennern sind Öl- oder Gaszähler einzubauen.

² Bestehende Anlagen sind innert sieben Jahren auf den Stand gemäss Absatz 1 nachzurüsten.

§§ 12–17 ¹³

3. Raumklima

§ 18 *Klima- und Lüftungsanlagen*

¹ Klima- und Lüftungsanlagen bedürfen einer Bewilligung. Der Bedarfsnachweis ist im Sinn von § 12 Absatz 2 des Energiegesetzes zu erbringen, wenn beim Bauvorhaben

- a. die gesamte installierte Lufterhitzerleistung 20 kW übersteigt,
- b. die gesamte installierte Kälteleistung 10 kW übersteigt,
- c. die gesamte installierte elektrische Heizleistung für die Befeuchtung 10 kW übersteigt.

Der Gesuchsteller hat für den Bedarfsnachweis ein amtliches Formular zu verwenden. ¹⁴

2-9 ... ¹⁵

§ 19 ¹⁶

4. Verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung

§ 20 ¹⁷ *Grundsätze*

¹ In zentral beheizten Neubauten mit mehr als sechs Wärmebezügern sind die Kosten des Energieverbrauchs für Heizung und Warmwasser unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauchs auf die einzelnen Bezüger zu verteilen.

² Ist die räumliche Aufteilung von Neubauten noch unklar, ist pro Stockwerk oder pro mögliche Nutzzone mindestens eine Wärmemessung einzurichten.

§ 21 *Ausrüstung*

¹ Die abrechnungspflichtigen Bauten sind mit Erfassungsgeräten zur Ermittlung des Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger auszurüsten. Zudem sind Einrichtungen anzubringen, die es erlauben, in jedem beheizten Raum die Temperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regulieren (z.B. mittels Raumthermostaten oder Thermostatventilen). ¹⁸

² Für die verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung können Systeme nach folgenden Messprinzipien eingesetzt werden:

- a. Wärmehähler,
- b. elektronische Heizkostenverteiler,
- c. Heizkostenverteiler nach dem Verdunsterprinzip; sie dürfen nur verwendet werden, wenn die durchschnittliche Oberflächentemperatur der Heizkörper während der Heizperiode über 40°C liegt, wobei der Einfluss von Thermostatventilen und der Nachtabsenkung zu berücksichtigen ist,
- d. integrale Wärmeregulungs-, Verteil- und Messsysteme.

³ Bei Flächenheizungen ist für den Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzereinheit ein U-Wert von maximal 0,7 W/m²K einzuhalten. ¹⁹

§ 22 ²⁰ *Befreiung bei Neubauten und wesentlichen Erneuerungen*

Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmeverbrauchs befreit sind Bauten,

- a. deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 20 W/m² Energiebezugsfläche beträgt oder
- b. die einen Minergie-Standard einhalten.

§ 23 ²¹ *Abrechnungspflicht*

¹ In Bauten, für die eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und evtl. Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Wärmebezüger abzurechnen.

² Für die entsprechenden Abrechnungen dürfen nur Geräte verwendet werden, deren Konformität durch das Bundesamt für Metrologie anerkannt ist.

³ Für die Verteilung der Kosten sind die im Abrechnungsmodell des Bundesamtes für Energie formulierten Grundsätze einzuhalten.

§§ 24–25 ²²

§ 26 ²³ *Vollzug*

Die Ausrüstung der Neubauten wird im Baubewilligungsverfahren angeordnet.

§ 27 ²⁴

5. Ausnahmeverfahren

§ 28 ²⁵

Gesuche um die Bewilligung von Ausnahmen gemäss § 20 des Energiegesetzes sind mit einer ausführlichen Begründung bei der Dienststelle Umwelt und Energie einzureichen.

III. Förderungsmassnahmen

§ 29 ²⁶ *Gebührenreduktion*

Für in Betrieb stehende und neue Kleinwasserkraftwerke mit einer Leistung bis höchstens 300 kW kann auf Gesuch hin auf die Erhebung von Wasserzinsen und Verwaltungsgebühren verzichtet werden, wenn die

erzeugte Energie dem Eigenverbrauch dient und nicht anderweitig veräussert wird.

§ 30 *Beiträge an Energieforschung und Energienutzung*

Beiträge an die Erstellung und den Betrieb von Versuchs- und Demonstrationsanlagen gemäss § 24 des Energiegesetzes können ausgerichtet werden, wenn das Vorhaben

- a. von öffentlichem Interesse ist und
- b. ohne finanzielle Unterstützung des Kantons nicht realisiert werden kann.

§ 31 ²⁷ *Verfahren*

Beitragsgesuche sind vor der Ausführung eines Vorhabens mit den Projektunterlagen der Dienststelle Umwelt und Energie einzureichen.

§ 32 *Pflichten des Empfängers*

Die Empfänger der Beiträge sind zur Zusammenarbeit mit dem Kanton verpflichtet. Insbesondere haben sie Einblick in den Stand und die Ergebnisse der Untersuchungen zu gewähren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 11. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Muff

Der Staatsschreiber: Baumeler

* G 1990 620

¹ SRL Nr. 773

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 239).

³ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 239).

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 239).

⁵ SRL Nr. 773. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ Eingefügt durch Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

⁹ SRL Nr. 736

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

¹¹ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 489).

¹³ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 489).

¹⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

¹⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 239).

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 489).

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

²² Aufgehoben durch Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

²³ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 239).

²⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 239).

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 239).

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 239).

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 239).

Anhang¹

Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich gemäss § 4 (MuKE; Auszug)

B. Wärmeschutz von Gebäuden

Art. 1.7 *Anforderungen und Nachweis sommerlicher Wärmeschutz*

¹ Der sommerliche Wärmeschutz ist nachzuweisen.

² Bei gekühlten Räumen oder bei Räumen, bei welchen eine Kühlung notwendig oder erwünscht ist, sind die Anforderungen an den g-Wert, die Steuerung und die Windfestigkeit des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

³ Bei den anderen Räumen sind die Anforderungen an den g-Wert des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

Art. 1.8 *Befreiung/Erleichterungen*

³ Von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss Art. 1.7 sind befreit:

- a. Bauten, deren Baubewilligung auf maximal 3 Jahre befristet ist (provisorische Bauten),
- b. Umnutzungen, wenn damit keine Räume neu unter Art. 1.7 fallen,
- c. Vorhaben, für die mit einem anerkannten Rechenverfahren nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftreten wird.

Art. 1.9 *Kühl- und Tiefkühlräume*

¹ Bei Kühl- und Tiefkühlräumen, die auf weniger als 8°C gekühlt werden, darf der mittlere Wärmeeinfluss durch die umschliessenden Bauteile pro Temperaturzone 5 W/m² nicht überschreiten. Für die entsprechende Berechnung ist von der Auslegungstemperatur des Kühlraums einerseits und den folgenden Umgebungstemperaturen andererseits auszugehen:

- a. in beheizten Räumen: Auslegungstemperatur für die Beheizung
- b. gegen Aussenklima: 20°C
- c. gegen Erdreich oder unbeheizte Räume: 10 °C

² Für Kühl- und Tiefkühlräume mit weniger als 30 m³ Nutzvolumen sind die Anforderungen auch erfüllt, wenn die umschliessenden Bauteile einen mittleren U-Wert von U = 0,15 W/m²K einhalten.

Art. 1.10 *Gewächshäuser und beheizte Traglufthallen*

¹ Gewerbliche und landwirtschaftliche Gewächshäuser, in denen für die Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrechterhalten werden müssen, gelten die Anforderungen gemäss Empfehlung der Energiefachstellenkonferenz «Beheizte Gewächshäuser».

² Für beheizte Traglufthallen gelten die Anforderungen gemäss Empfehlung der Energiefachstellenkonferenz «Beheizte Traglufthallen».

C. Anforderungen an haustechnische Anlagen

Art. 1.11 *Wärmeerzeugung*

¹ Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel bei Neubauten mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110°C müssen die Kondensationswärme ausnützen können.

² Die gleiche Anforderung gilt beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage, soweit es technisch möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.

Art. 1.14 *Wassererwärmer und Wärmespeicher*

¹ Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, dürfen bezüglich allseitiger Wärmedämmung die Dämmstärken gemäss Tabelle 1 nicht unterschreiten.

² Wassererwärmer sind für eine Betriebstemperatur von max. 60 °C auszulegen. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren Temperatur aus betrieblichen oder aus hygienischen Gründen höher sein muss.

³ Der Neueinbau einer direkt-elektrischen Erwärmung des Brauchwarmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn

- a. das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder
- b. das Brauchwarmwasser primär mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird.

Tabelle 1: Minimale Dämmstärken bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern

--

Art. 1.15 *Wärmeverteilung und -abgabe*

¹ Die Vorlauftemperaturen für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme dürfen bei der massgebenden Auslegetemperatur höchstens 50°C, bei Fussbodenheizungen höchstens 35°C betragen. Ausgenommen sind Hallenheizungen mittels Bandstrahler sowie Heizungssysteme für Gewächshäuser und Ähnliches, sofern diese nachgewiesenermassen eine höhere Vorlauftemperatur benötigen.

² Folgende neue oder im Rahmen eines Umbaus neu erstellte Installationen inklusive Armaturen und Pumpen sind durchgehend mindestens mit den Dämmstärken gemäss Tabelle 2 gegen Wärmeverluste zu dämmen:

- a. Verteilleitungen der Heizung in unbeheizten Räumen und im Freien,
- b. Warmwasserleitungen in unbeheizten Räumen und im Freien, ausgenommen Stichleitungen ohne Begleitheizungen zu einzelnen Zapfstellen,
- c. Warmwasserleitungen von Zirkulationssystemen oder Warmwasserleitungen mit Begleitheizungen in beheizten Räumen,
- d. Warmwasserleitungen vom Speicher bis zum Verteiler (inkl. Verteiler).

³ In begründeten Fällen wie z.B. bei Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen, bei maximalen Vorlauftemperaturen von 30°C und bei Armaturen, Pumpen, usw. können die Dämmstärken reduziert werden. Die angegebenen Dämmstärken gelten für Betriebstemperaturen bis 90°C, bei höheren Betriebstemperaturen sind die Dämmstärken angemessen zu erhöhen.

⁴ Bei erdverlegten Leitungen dürfen die UR-Werte gemäss Tabelle 3 nicht überschritten werden.

⁵ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind frei zugängliche Leitungen den Anforderungen gemäss Absatz 3 anzupassen, soweit es die örtlichen Platzverhältnisse zulassen.

⁶ In beheizten Räumen sind Einrichtungen zu installieren, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln. Ausgenommen sind Räume, die überwiegend mittels träger Flächenheizungen mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30°C beheizt werden.

Tabelle 2: Minimale Dämmstärken bei Verteilleitungen der Heizung sowie bei Warmwasserleitungen

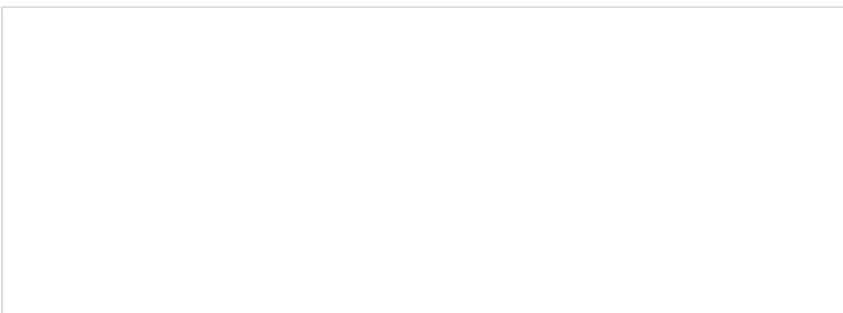
An empty rectangular box with a thin black border, intended for the content of Table 2.

Tabelle 3: Maximale UR-Werte für erdverlegte Leitungen

--

Art. 1.16 *Abwärmennutzung*

Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 1.17 *Lüftungstechnische Anlagen*

¹ Lüftungstechnische Anlagen mit Aussenluft und Fortluft sind mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten, welche einen Temperatur-Änderungsgrad nach dem Stand der Technik aufweist.

² Einfache Abluftanlagen von beheizten Räumen sind entweder mit einer kontrollierten Zuführung der Ersatzluft und einer Wärmerückgewinnung oder einer Nutzung der Wärme der Abluft auszurüsten, sofern der Abluftvolumenstrom mehr als 1000 m³/h beträgt und die Betriebsdauer mehr als 500 h/a beträgt. Dabei gelten mehrere getrennte einfache Abluftanlagen im gleichen Gebäude als eine Anlage.

³ Die Luftgeschwindigkeiten dürfen in Apparaten, bezogen auf die Nettofläche, 2 m/s und im massgebenden Strang der Kanäle folgende Werte nicht überschreiten:

bis 1000 m³/h 3 m/s

bis 2000 m³/h 4 m/s

bis 4000 m³/h 5 m/s

bis 10000 m³/h 6 m/s

über 10000 m³/h 7 m/s

Grössere Luftgeschwindigkeiten sind zulässig, wenn mit einer fachgerechten Energieverbrauchsrechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftritt, ebenso bei weniger als 1000 Jahresbetriebsstunden und wenn sie wegen einzelner räumlicher Hindernisse nicht vermeidbar sind.

⁴ Bei lufttechnischen Anlagen für Räume oder Raumgruppen mit wesentlich abweichenden Nutzungen oder Betriebszeiten sind Einrichtungen zu installieren, die einen individuellen Betrieb ermöglichen.

Art. 1.18 *Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen*

Luftkanäle, Rohre und Geräte von Lüftungs- und Klimaanlage müssen je nach Temperaturdifferenz im Auslegungsfall und l-Wert des Dämmmaterials gemäss Tabelle 4 gegen Wärmeübertragung (Wärmeverlust und Wärmeaufnahme) geschützt werden. In begründeten Fällen wie z.B. bei Kreuzungen, Wand- und

Deckendurchbrüchen, wenig benutzten Leitungen mit Klappen im Bereich der thermischen Hülle sowie bei Platzproblemen bei Erneuerungen und Sanierungen können die Dämmstärken reduziert werden.

Tabelle 4: Minimale Dämmstärken bei Luftkanälen, Rohren und Geräten von Lüftungs- und Klimaanlage



Art. 1.19 *Kühlen, Be- und Entfeuchten*

¹ Die Installation neuer Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen für Kühlung, Be- und Entfeuchtung sind immer zulässig, wenn der elektrische Leistungsbedarf für die Medienförderung und die Medienaufbereitung inklusive allfälliger Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung 7 W/m^2 in Neubauten respektive 12 W/m^2 in bestehenden Bauten nicht überschreitet.

² Bei Anlagen für die Komfortlüftung, welche nicht unter Absatz 1 fallen, sind die Kaltwassertemperaturen und die Leistungszahlen für die Kälteerzeugung nach dem Stand der Technik auszulegen und zu betreiben.

³ Bei Anlagen, welche nicht unter Absatz 1 fallen, müssen die Auslegung und der Betrieb einer allfälligen Befeuchtung nach dem Stand der Technik erfolgen.

D. Höchstanteil bei Neubauten

Art. 1.20 *Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien*

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass höchstens 80% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden.

² Von der Anforderung gemäss Absatz 1 befreit sind Erweiterungen von bestehenden Bauten, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m^2 beträgt, oder maximal 20% der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles und nicht mehr als 1000 m^2 beträgt.

Art. 1.21 *Berechnungsregel*

¹ Der zulässige Wärmebedarf für Neubauten ergibt sich aus dem Grenzwert für den Heizwärmebedarf gemäss § 52b der Planungs- und Bauverordnung und dem Wärmebedarf für Warmwasser entsprechend der

Standardnutzung gemäss SIA-Norm 380/1 (Ausgabe 2007).

² Elektrizität wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

³ Bei Bauten mit mechanischen Lüftungsanlagen kann bei der Berechnung des Heizwärmebedarfs der effektive Energiebedarf für Lüftung inklusive Energiebedarf für Luftförderung eingesetzt werden. Der hygienisch notwendige Aussenluftvolumenstrom ist dabei zu gewährleisten.

Art. 1.22 *Nachweis mittels Standardlösung*

Die Anforderung gemäss Art. 1.20 gilt als erbracht, wenn eine der folgenden Standardlösungen fachgerecht ausgeführt wird:

1. Verbesserte Wärmedämmung:
 - U-Wert opake Bauteile gegen aussen $\leq 0,12 \text{ W/m}^2\text{K}$ und U-Wert Fenster $\leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$.
2. Verbesserte Wärmedämmung, Komfortlüftung:
 - U-Wert opake Bauteile gegen aussen $\leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ und U-Wert Fenster $\leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$,
 - Komfortlüftung mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung.
3. Verbesserte Wärmedämmung, Solaranlage:
 - U-Wert opake Bauteile gegen aussen $\leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ und U-Wert Fenster $\leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$,
 - Sonnenkollektoren für Wassererwärmung mindestens 2% der EBF; als Mass der Sonnenkollektorfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern.
4. Holzfeuerung, Solaranlage:
 - Holzfeuerung für Heizung,
 - Sonnenkollektoren für Wassererwärmung mindestens 2% der EBF. Als Mass der Sonnenkollektorfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern.
5. Automatische Holzfeuerung:
 - Automatische Holzfeuerung für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig (z.B. Pelletheizung).
6. Wärmepumpe mit Erdsonde oder Wasser:
 - Elektrisch angetriebene Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Erdwärmesonde oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe mit Grund- oder Oberflächenwasser als Wärmequelle, für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig.
7. Wärmepumpe mit Aussenluft:
 - Elektrisch angetriebene Aussenluft-Wasser-Wärmepumpe für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig. Die Luft-Wasser-Wärmepumpe ist so auszulegen, dass der Wärmeleistungsbedarf für das ganze Gebäude und für die Wassererwärmung ohne zusätzliche elektrische Nachwärmung erbracht werden kann. Maximale Vorlauftemperatur von 35°C für die Heizung.

8. Komfortlüftung und Solaranlage:

- Komfortlüftung mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung,
- Sonnenkollektoren für Heizung und Wassererwärmung mindestens 5% der EBF; als Mass der Sonnenkollektorfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern.

9. Solaranlage:

- Sonnenkollektoren für Heizung und Wassererwärmung mindestens 7% der EBF; als Mass der Sonnenkollektorfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern.

10. Abwärme:

- Nutzung von Abwärme, z.B. Fernwärme aus KVA, warme Fernwärme aus ARA oder Abwärme aus Industrie; für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig.

11. Wärmekraftkopplung:

- Wärmekraftkopplungsanlage mit einem elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 30% für mindestens 70% des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.

¹Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

Tabelle der Änderungen der Energieverordnung vom 11. Dezember 1990 (G 1990 620)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	13. 12. 94	—	G 1994 489	§§ 8, 11, 13, 14, 18, 20, 21, 22, 27	geändert
2.	Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes	6. 7. 99	—	G 1999 232	§ 29	geändert
3.	Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung	10. 6. 03	—	G 2003 231	§ 29	geändert
4.	Änderung	23. 3. 04	—	G 2004 239	§ 27 Ingress, Titel vor § 1, §§ 1, 4, 8, 20, 22, 25, 26, 28, 29, 31	aufgehoben geändert
5.	Änderung	6. 7. 04	—	G 2004 363	§ 22	geändert
6.	Änderung	11. 12. 07	—	G 2007 445	§§ 4, 17	geändert
7.	Änderung	28. 10. 08	—	G 2008 395	§§ 6–10, 12–17, 19, 24, 25, Anhänge 1–5 §§ 1, 3, 4, Titel vor § 6, §§ 18, 21–23 Anhang	aufgehoben geändert eingefügt